

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/31 97/13/0003

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 31.03.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22;

BAO §23;

BAO §24 Abs1 litd;

EStG 1972 §10;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

EStG 1972 §6;

EStG 1972 §8;

EStG 1972 §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/10 89/14/0064 2

Stammrechtssatz

Die Vertragsform des Sale-and-lease-back ist steuerlich grundsätzlich anzuerkennen. Daß zwischen Verkäufer und Rückmieter einerseits und Käufer bzw Rückvermieter andererseits noch eine Leasinggesellschaft zwischengeschaltet wurde, der ausschließlich wirtschaftliche Funktion zukam (Aufgreifen, Zusammenführen und Wahrnehmen der wirtschaftlichen Interessen von Leasingpartnern), spricht nicht gegen die steuerliche Anerkennung des vorliegenden Leasinggeschäftes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130003.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at